



Eing. 17. MAI 1965
z 32

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

323

1965

Berlin, den 27. April 1965

Teil III Nr. 47

Tag

Inhalt

Seite

31. 3. 63 Anordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande..... 323

Anordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande.

Vom 31. März 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden - des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Präsidialrat des Deutschen Kulturbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtsform, Name und Unterstellung

(1) Die staatlichen Kulturhäuser, einschließlich der staatlichen Jugendklubbhäuser, sind juristische Person. Sie führen die Bezeichnung „Kulturhaus/Jugendklubbhaus“ (Name des Ortes ihres Sitzes oder des Rechtsträgers).

(2) Die staatlichen Kulturhäuser unterstehen dem für ihren Sitz zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde bzw. Rat des Kreises.

(3) Die unentgeltliche Nutzung betrieblicher Kulturhäuser durch die Gewerkschaft und die Rechts- oder Organisationsform der Kulturhäuser der gesellschaftlichen Organisationen bleiben nach Maßgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzbuches der Arbeit, unverändert. Diese Kulturhäuser führen die Bezeichnung „Kulturhaus“ mit dem vom Rechtsträger (Betrieb oder Organisation) bestimmten Zusatz.

(4) Alle Kulturhäuser sind kulturelle Einrichtungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Für ihre Tätigkeit sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Beschlüsse der zuständigen örtlichen Volksvertretung sowie ihrer Organe die Grundlage. Für die betrieblichen und organisationseigenen Aufgaben der Kulturhäuser sind

die Beschlüsse, Weisungen und die Anleitung ihrer Rechtsträger bzw. der gesellschaftlichen Organisationen verbindlich.

§ 2

Aufgaben der Kulturhäuser

(1) Die Kulturhäuser richten ihre Tätigkeit auf die in ihrem Zuständigkeitsbereich zu lösenden politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben sowie bei entsprechender Unterstellung auf die betrieblichen oder Organisationsaufgaben. Sie haben auf die geistige Formung des Menschen der sozialistischen Gesellschaft hinzuwirken. Sie organisieren die schöpferische Mitarbeit aller Werktätigen auf wissenschaftlichem, technischem und künstlerischem Gebiet beim umfassenden Aufbau des Sozialismus. Sie vertiefen die Ideen des sozialistischen Internationalismus, insbesondere die Freundschaft und brüderliche Zusammenarbeit mit der Sowjetunion.

(2) Die Kulturhäuser entsprechen den sich mit der technischen Revolution neu entwickelnden Bedürfnissen und Neigungen aller Schichten der Bevölkerung, besonders der Frauen und Jugend, und tragen mit ihren Mitteln und Möglichkeiten zur Entwicklung des ökonomischen Denkens und zur Erhöhung des geistig-kulturellen Niveaus der Werktätigen bei. Sie organisieren unter Berücksichtigung der örtlichen Traditionen, Erfahrungen und Bedingungen ein frohes und kulturvolles Leben in den Wohngebieten und Dörfern, Betrieben und Genossenschaften. Sie sind verpflichtet, allen Schichten der Bevölkerung bei der Vervollkommnung ihres sozialistischen Weltbildes, bei der Aneignung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, der Schätze der Literatur und Kunst zu helfen.

§ 3

Arbeitsweise der Kulturhäuser

(1) Die Kulturhäuser stützen sich bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeit auf die schöpferische Mitarbeit aller Schichten der Bevölkerung. Bei der Lösung ihrer Aufgaben arbeiten sie eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und allen gesellschaftlichen Organisationen, den Kunstinstituten und anderen kulturellen Einrichtungen, den Betrieben, insbesondere den Leitbetrieben und den LPG, zusammen.